

Nicht für die Amtliche Sammlung! .

2456 030

Gesetz: ZPO § 3
BGB §§ 2078, 2084

Rechtssatz: Bei einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Testaments oder einer sich aus einer behaupteten Testamentsauslegung ergebenden Rechtsfolge ist der Streitwert nicht nach dem Wert des ganzen Nachlasses, sondern nach dem Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung zu bemessen.

Aktenzeichen: IV ZR 270/56

Beschluß des BGH vom 17. Oktober 1956

OLG München

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landwirts Johann S [REDACTED] in B [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Maria S [REDACTED] in K [REDACTED], Gde.R [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] v. [REDACTED] -

Der Streitwert wird auf 3.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei dem Rechtsstreit handelt es sich um den Streit über die Auslegung einer letztwilligen Verfügung. Die Beklagte ist die Witwe des Erblassers. Sie leitet aus der letztwilligen Verfügung für sich das Recht her, Alleinerbin ihres verstorbenen Mannes geworden zu sein. Der Kläger behauptet, als gesetzlicher Erbe zu 1/24 zur Erbfolge berufen zu sein. Der Wert des Gesamtnachlasses beträgt nach seinen Angaben in der Revisionsinstanz 80 500 DM.

Der Streitwert bemißt sich nicht nach dem Wert des ganzen Nachlasses, sondern er ist nach § 3 ZPO unter Berücksichtigung des Interesses des Klägers am Rechtsstreit zu schätzen. Gegenstand des Rechtsstreits bildet eine Feststellungsklage. Rechtlich liegt es ähnlich wie bei einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Testaments. Auch hier ist der Streitwert unter Berücksichtigung des

- 2 -

Interesses, das der Kläger am Ausgang des Rechtsstreits hat, zu schätzen. Aus der vom Reichsgericht in RGZ 149, 193 veröffentlichten Entscheidung kann nichts Gegenteiliges gefolgert werden. Diese Entscheidung bezieht sich allein auf die von einem Miterben angestrebte Leistungsklage. Grundsätzlich ist allerdings der Wert einer Feststellungsklage vorwiegend abhängig von dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage. Das ist aber anders, wenn das Interesse an der Feststellung sich nicht mit dem Interesse an der Leistung deckt, das ist z.B. der Fall, wenn die Feststellung eines Rechtsverhältnisses begehrt wird, das zwischen einer Partei und einem Dritten oder das überhaupt nur zwischen dritten Personen besteht (Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. § 3 I 1 b). Hier liegt es ähnlich. Die besonderen Verhältnisse, die bei der Klage eines Miterben aus § 2039 BGB das Reichsgericht veranlaßt haben, den Streitwert nicht nach dem Interesse des Klägers, sondern nach der begehrten Leistung zu berechnen, liegen hier nicht vor. Die von dem Kläger begehrte Feststellung kann jedem Miterben gegenüber mit verschiedenem Inhalt erfolgen. Aus ähnlichen Erwägungen hat der erkennende Senat bei der Feststellung der Ausgleichspflicht unter gesetzlichen Erben entschieden, daß allein das Interesse des Klägers für die Bemessung des Streitwertes maßgebend ist und nicht der von dem Beklagten insgesamt zur Ausgleichung zu bringende Betrag (Beschuß vom 3. Oktober 1956 IV ZR 208/56). Ebenso ist auch hier nur das Interesse des Klägers maßgebend, das sich aus der von ihm behaupteten Beteiligung am Nachlaß ergibt (so auch RG DRpfl 1936, 600; Hillach, Handbuch des Streitwertes, 2. Aufl. § 66 Abschnitt II; aA zu Unrecht: Baumbach-

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Lauterbach 24. Aufl Anhang § 3 - S 26 -).

Karlsruhe, den 17. Oktober 1956

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Ascher

Johannsen

v.Werner

Wüstenberg